

Darf man einer muslimischen Lehrerin mit Hinweis auf ihr Kopftuch verbieten, an einer staatlichen Schule zu unterrichten? Ja, hatte das Bundesverfassungsgericht 2003 entschieden; es braucht dazu aber eine gesetzliche Grundlage. Prompt schufen die Bundesländer entsprechende Regelungen, um LehrerInnen das Tragen von Symbolen und Kleidungsstücken zu verbieten, »die eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung ausdrücken«. Christliche Ordenstrachten und jüdische Kippot waren davon ausgenommen, muslimische

Absage an »Grundrechte light«

Das Bundesverfassungsgericht stärkt mit seinem Urteil die Religionsfreiheit und die Gleichberechtigung der Geschlechter von Gabriele Boos-Niazy

Der im Januar ergangene Beschluss des Bundesverfassungsgerichts erklärt ein pauschales Kopftuch-Verbot sowie die Privilegierung christlicher und jüdischer religiöser Bekundungen für verfassungswidrig. Damit beendet das Verfassungsgericht eine über zehn Jahre währende, gesetzlich legitimierte Diskriminierung kopftuchtragender Frauen.

Nun steht alles wieder auf Anfang, nicht nur in Nordrhein-Westfalen. Dort gab es vor zehn Jahren etwa zwanzig – oft langjährig tätige – kopftuchtragende Frauen im Schuldienst. Auch während der Verbotszeit – in einer Situation also, als die Emotionen hochkochten – durften einige von ihnen aufgrund ruhender Verfahren mit dem Kopftuch weiterarbeiten. Untersucht man, wie viele Konflikte es in all diesen Jahren an den Schulen gab, findet sich: nichts. In einem Land, das Untersuchungen und Statistiken sonst zur Entscheidungsfindung für unerlässlich hält, schenkt man, geht es um das Thema Kopftuch, überproportional denjenigen Gehör, die entweder keinerlei praktische Erfahrungen mit kopftuchtragenden Lehrerinnen haben und/oder eine Stellvertreterdebatte führen, die von der aktuellen politischen Situation anderer Länder (etwa der Türkei) geprägt ist.

Die Klägerinnen aus Nordrhein-Westfalen bekamen vom Bundesverfassungsgericht am Ende das versichert, was die Grundsätze jedes Rechtsstaates sind: Der Staat ist neutral, er steht allen Glaubens- und Weltanschauungen »gleichermaßen fördernd« gegenüber, er identifiziert sich nicht mit einer Anschauung, bevorzugt oder benachteiligt keine. Zudem stellt das Verfassungsgericht klar, dass die Glaubensfreiheit – als ein umfassendes Grundrecht – auch von Staatsbediensteten in Anspruch genommen werden kann. Indoktrination fängt, so der Beschluss, wie bei jeder anderen Lehrkraft auch, erst da an, wo jemand werbend auftritt. Allein aufgrund einer vermuteten Gefahr ein pauscha-

les Berufsverbot zu verhängen ist verfassungswidrig. Das Bundesverfassungsgericht hat damit den Finger in die Wunde gelegt: Das Verbot hält vor allem (muslimische) Frauen von einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit fern und steht damit in Konflikt mit der Verpflichtung des Staates zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen (Art. 3 Abs. 2 GG). Aus diesem Grund war Deutschland auch von internationalen Menschenrechtsorganisationen aufgefordert worden, die Kopftuch-Verbote aufzuheben, die unter anderem gegen Artikel 11 der Internationalen Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau verstoßen. Die Entstehungsgeschichte der Verbote war so eindeutig politischer Natur, dass es eines höchstrichterlichen Beschlusses bedurfte, um den Betroffenen zu ihrem Recht zu verhelfen.

Bis sich die Situation für Kopftuch-Trägerinnen tatsächlich verbessert, wird es noch dauern, denn weit über den Geltungsbereich der Kopftuch-Verbote hinaus wurde und wird Betroffenen bislang rechtswidrig der Weg in den Beruf verwehrt. Wer erst einmal als Person stigmatisiert ist, deren Lebenskonzept angeblich nicht mit der hiesigen Rechtsordnung in Einklang steht, wird dieses Etikett so schnell nicht wieder los – auch wenn das Verhalten diese Unterstellung Lügen straft. In einer Gesellschaft, in der der Zugang zu Ressourcen wie Geld und Ansehen über den Beruf erfolgt und Integration am beruflichen Erfolg gemessen wird, ist dies völlig inakzeptabel.

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist eine Grundlage, auf der Gleichberechtigung besser verwirklicht werden kann als bisher – erreicht ist sie noch nicht, und das gilt nicht nur in Bezug auf kopftuchtragende Frauen.

Gabriele Boos-Niazy ist Vorstandsvorsitzende im Aktionsbündnis muslimischer Frauen e.V.